



Fonds-Reglement für die Nachwuchsförderung

Der Fonds für die Nachwuchsförderung dient den Junioren (J) und Jugendlichen (JJ) zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung für das sportliche Schiessen im Kanton Baselland. Er ist Bestandteil des Gesamtvermögens der Kantonalschützengesellschaft Basel-Landschaft (KSG BL) und wird von der Kantonalkasse getrennt verwaltet.

Art. 1

Die Ersteinlage in den Fonds für die Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen besteht aus dem Reingewinn des Eidgenössischen Schützenfestes für Jugendliche 2001 in Liestal im Betrage von CHF 55'000.- und aus der Übertragung des bestehenden Fonds von den Standschützen Sissach im Betrage von CHF 10'000.-.

Art. 2

Der Fonds wird geäuft durch Erträge des Fondsvermögens sowie durch weitere Zuwendungen zugunsten der Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen.

Art. 3

Das Fondsvermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Für Wertschriftenanlagen sind nur Kassenobligationen einer erstklassigen Bank zugelassen.

Art. 4

Zuwendungen aus dem Fonds sind ausschliesslich zur Mitfinanzierung und Unterstützung von Aktivitäten und ausserordentlichen Anschaffungen zugunsten der Nachwuchsförderung bestimmt.

Über die Aktivitäten und Anschaffungen, die zur Unterstützung aus dem Fonds berechtigt sind, sowie über die Höhe der Gesamtzusendungen befindet die Geschäftsleitung (GL).

Die GL orientiert anlässlich der Delegiertenversammlung über die Fondstätigkeit.

Art. 5

Berechtigt für die Antragsstellung von Beiträgen sind die Leiter von Kommissionen innerhalb der KSG BL, die Vertreter der Bezirke in der EGL für Belange aus den Bezirken sowie die Vereine (Antrag über den Bezirk).

Art. 6

Die Kontrolle über die Verwendung der Gelder und die Führung des Fonds erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der KSG BL. Über das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Delegiertenversammlung der KSG BL Bericht zu erstatten.

Art. 7

Über eine allfällige Auflösung des Fonds beschliesst die Delegiertenversammlung. Ein allfälliges Restvermögen verfällt zu Gunsten der Kantonalkasse.

Art. 8

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch die EGL in Kraft.

Also beschlossen durch die Erweiterte Geschäftsleitung am 14. Oktober 2003.

Namens der Kantonal-Schützengesellschaft Basel-Landschaft

Der Präsident: Walter Harisberger

Die Sekretärin: Sonja Gschwind